

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		Vorlagen-Nummer <b>2021/053</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 20.05.2021	Aktenzeichen SEA	Federführend: Herr Wachholz

### Betreff

### Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Werkausschuss	10.06.2021	Herr Schäfer		
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2021			
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

### Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) wird mit den ausgewiesenen Beitrags- und Gebührensätzen in der als **Anlage** beigefügten Fassung beschlossen.

### Sachverhalt:

Die Stadt Ahrensburg betreibt über ihren Eigenbetrieb Stadtbetriebe Ahrensburg öffentliche Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung.

Zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss erhebt die Stadt in ihrem Entsorgungsgebiet **Beiträge**.

Weiterhin erhebt die Stadt für die Vorhaltung und die Benutzung (Inanspruchnahme) ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung laufende **Gebühren**.

Nach § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 dürfen kommunale Abgaben (hierzu zählen Beiträge und Gebühren) nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, wobei die Satzung spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit verliert. Da Nachtrags- und Änderungssatzungen nur für die Dauer der ursprünglichen Satzung gelten, wird hierdurch die Geltungsdauer nicht verlängert.

Die zurzeit gültige „Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)“ in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 24.11.2020 ist in der Ursprungsfassung seit 01.01.2003 in Kraft und somit spätestens zum 01.01.2023 zu erneuern.

Eine Neufassung dieser Satzung ist jedoch nicht nur alleine aufgrund des baldigen Erreichens der oben genannten „20-Jahresfrist“ geboten: Aufgrund von betreffenden Gesetzesänderungen werden grundsätzliche Anpassungen der bestehenden Satzung zeitnah erforderlich.

Die als Anlage beigefügte Fassung der neuen Satzung wurde von einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Abstimmung mit dem Justiziar der Stadt Ahrensburg sowie dem Werkleiter der Stadtbetriebe unter der Bezeichnung „Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)“ neu erstellt.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass mit der Erstellung der neuen *Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS* auch die zurzeit gültige „Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ahrensburg (Abwassersatzung)“ vom 15.12.1998, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.09.2006 - ebenfalls aufgrund von betreffenden Gesetzesänderungen - von dem zuvor genannten Fachanwalt in Abstimmung mit dem Justiziar und dem Werkleiter neu erstellt wurde. Diese neue Satzung soll unter der Bezeichnung „Satzung der Stadt Ahrensburg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)“ mittels separater STV-Vorlage (2021/054) beschlossen werden. (Hinweis: Diese Satzung verliert nicht nach 20 Jahren ihre Gültigkeit.)

Sämtliche Abwassergebührensätze bleiben in der neuen *Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS* unverändert. Anders sieht es bei den Beitragssätzen für den erstmaligen Anschluss an das Kanalnetz aus:

Die Kanalanschlussbeiträge werden - anders als die Gebühren (diese werden in Ahrensburg jährlich neu kalkuliert) - üblicherweise nur ca. alle zehn Jahre neu kalkuliert. Der Planungshorizont der letzten Beitragskalkulation aus dem Jahr 2010/2011 ist mittlerweile erreicht, sodass für das Jahr 2021 eine neue Kalkulation der Beiträge erforderlich wurde. Diese wurde im Auftrag der Stadtbetriebe von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft TREUKOM GmbH, Bendestorf, durchgeführt. Die neuen Beitragssätze wurden wiederum für einen Planungshorizont von zehn Jahren kalkuliert. Dabei erfolgte einerseits eine Prognose der im genannten Zeitraum voraussichtlich zu erneuernden bzw. neu zu erstellenden Anlagegüter der Stadtentwässerung sowie andererseits eine Abstimmung mit dem Fachdienst Stadtplanung bezüglich zukünftiger Erschließungsgebiete in der Stadt. Bei der Beitragskalkulation wurden zudem Preisentwicklungen prognostiziert. Die neuen Beitragssätze ergeben sich wie folgt (§ 14 Abs. 1 und 2):

Schmutzwasser:	5,31 €/m <sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche	(+ 0,36 €/m <sup>2</sup> )
Niederschlagswasser:	6,23 €/m <sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche	(+ 0,45 €/m <sup>2</sup> )

Die Beitragssätze steigen somit - insbesondere vor dem Hintergrund des langes Planungshorizontes - nur moderat um rd. 7,3 bzw. 7,8 %.

Aufgrund der neu kalkulierten Beitragssätze ergeben sich beispielhaft die folgenden Belastungen für ein 500 m<sup>2</sup> großes, zweigeschossig bebaubares Wohngrundstück (Vervielfachungszahl = 1,25) mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,40.

Schmutzwasser:  
 $500 \text{ m}^2 \times 1,25 = 625 \text{ m}^2 \times 5,31 \text{ €/m}^2 = 3.318,75 \text{ €}$  (+ 225 €)

Niederschlagswasser:  
 $500 \text{ m}^2 \times 0,40 = 200 \text{ m}^2 \times 6,23 \text{ €/m}^2 = 1.246,00 \text{ €}$  (+ 90 €)

Die jeweiligen Beiträge sind für den erstmaligen Anschluss eines jeden Grundstückes an das Kanalnetz nur einmal zu entrichten.

Eine Besonderheit der neuen *Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS* ist - neben den Anpassungen an die Rechtslage sowie der oben genannten Beitragsanpassung - das zukünftige Versanddatum der Gebührenbescheide für die Niederschlagswasserbeseitigung: Die Jahresbescheide werden zukünftig nicht mehr - wie bislang üblich - zur Jahresmitte, sondern am Anfang des jeweiligen Folgejahres verschickt. Monatliche Vorauszahlungen, wie sie bei der Wasserrechnung und der Schmutzwassergebührenabrechnung vom beauftragten Unternehmen Hamburg Wasser üblich sind, werden bei der Niederschlagswassergebührenabrechnung, die die Stadtbetriebe in Eigenregie durchführen, aufgrund von hierdurch entstehenden hohen Verwaltungsaufwendungen nicht vorgenommen.

Zudem wurde die Benutzungsgebühr für Kühlwasser („Sonstiges Wasser“ i. S. d. § 5 Nr. 10 der neuen *Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung - AAS*) im Zuge der Neufassung der *Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS* hinterfragt und neu kalkuliert. Bislang beträgt diese Gebühr gemäß § 14 Abs. 2 der aktuellen Satzung 0,05 € je m<sup>3</sup>. Nach Aktenlage lässt sich nicht mehr nachvollziehen, wie der damalige Wert aus der Ursprungssatzung vom 01.01.2003 kalkuliert wurde bzw. zustande gekommen ist. Die Vorgängersatzung der Ursprungssatzung enthielt ebenfalls schon diesen Wert (0,10 DM je m<sup>3</sup>). Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass dieser Gebührensatz bislang von untergeordneter Bedeutung war (Jahreswert der Erlöse im Jahr 2020 = 579 €). Die nunmehr durchgeführte Kalkulation dieses Gebührensatzes hat einen Wert von aktuell 0,49 € je m<sup>3</sup> ergeben. Betroffen von einer möglichen Gebührenanpassung wären aktuell ein Gewerbebetrieb und das badlantic. Bei gleichbleibenden Einleitungsmengen wie im Jahr 2020 würde sich durch den Gebührensprung von 0,44 € je m<sup>3</sup> für den Gewerbebetrieb eine jährliche Kostensteigerung von insgesamt ca. 500 € und beim badlantic von insgesamt ca. 4.600 € ergeben. In der neuen *Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS* ist die hier beschriebene Gebührenanpassung noch nicht vorgesehen. Aus Sicht der Werkleitung sollte hier jedoch zum Jahreswechsel 2021/2022 eine entsprechende Anpassung erfolgen. Auf diese Weise werden die Kosten im Regenwasserbereich verursachungsgerechter verteilt. Zudem wird zukünftigen Einleitern (zumeist Gewerbebetriebe) ein zusätzlicher Anreiz gegeben, möglichst sparsamen mit der Ressource Wasser umzugehen.

Anmerkung: Das Datum des Inkrafttretens dieser Satzung (§ 36) ist noch offen, da aufgrund der zahlreichen Verweise zur ebenfalls neu erstellten *Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS* beide Satzungen zeitgleich in Kraft treten sollen und zwar zum nächsten Monatsbeginn nach erfolgter Genehmigung der *Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS* durch die Wasserbehörde.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass weiterhin auch die neue Satzung in der maskulinen Form abgefasst wurde. Diese Thematik wurde im Vorfeld der Erstellung dieser Vorlage zwischen dem Justiziar und der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt diskutiert. Die Empfehlung der Gleichstellungsbeauftragten lautet, eine gendergerechte Fassung zu erstellen. Dieser Empfehlung wurde jedoch auf Anraten des zuvor genannten Fachanwaltes und in Abstimmung mit dem Justiziar aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht nachgekommen. Gleichfalls wurde erwogen, diese Thematik grundsätzlich mit den Stadtverordneten zu erörtern, da letztendlich alle Satzungen der Stadt betroffen sind.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlage:**

Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)